

Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Bern, 14. Oktober 2008 Gf/sg

## **Verordnung zum Volkszählungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Per Schreiben vom 31. Juli 2008 hat das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungsentwurf zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung eröffnet. Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von welcher wir nachfolgend gerne Gebrauch machen, danken wir Ihnen.

### **1. Vorbemerkung**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### **2. Grundsätzliche Bemerkungen**

Seitens des sgv haben wir uns seit langer Zeit für einen umfassenden Wechsel von einem System der Vollerhebung zu einem integrierten statistischen System ausgesprochen. Mit der grundsätzlichen Ausgestaltung der Verordnung, welche sich auf dem vom sgv befürworteten Volkszählungsgesetz abstützt, können wir uns einverstanden erklären. Aus unserer Sicht gilt es im Sinne der nachfolgenden Anträge bloss noch Detailbestimmungen anzupassen.

### **3. Bemerkungen zur Volkszählungsverordnung**

Die Definition des Begriffs der ständigen Wohnbevölkerung in Art. 2 Bst. d weicht von der bei der letzten Volkszählung verwendeten Definition ab. Dies kann nach unserem Dafürhalten die Vergleichbarkeit der Daten über einen längeren Zeitraum hin erschweren. Wir bitten Sie, nochmals genau abzuklären, ob die Neudefinition dieses Begriffs notwendig ist oder ob es im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit

der Daten nicht angebracht ist, an der bisher verwendeten Begriffsauslegung festzuhalten.

#### **4. Bemerkungen zur Basiserhebung der Gebäude und Wohnungen**

Etliche Gewerbetreibende sind auch Vermieter von Gebäuden und Wohnungen. Damit deren administrative Belastung nicht weiter anwächst, legen wir grossen Wert darauf, dass sämtliche Angaben zu den Gebäuden und Wohnungen wenn immer möglich von den kantonalen und kommunalen Bauämtern sowie den Register führenden Stellen geliefert werden. Die Vermieter und Immobilienverwalter dürfen nur dann zur Datenlieferung herangezogen werden, wenn die benötigten Daten nicht aus öffentlichen Registern, Karteien und sonstigen Datensammlungen bezogen werden können.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen nochmals bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor

Kurt Gfeller  
Vizedirektor